Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

26.11.1871 (No. 288)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 26. Movember.

M' 288.

Borausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch bie Boft im Großherzogthun, Briefträgergebühr eingeschloffen, 4 fl. 8 fr. u. 2 fl. 4 fr. Ginrudungsgebühr: bie gespaltene Betitzeile oder beren Raum 5 fr. Briefe und Gelber frei. Erbebition: Rarl-Friedrichs-Strafe Nr. 14, woselbst auch bie Anzeigen in Empfang genommen werben.

1871.

Me Posterpeditionen nehmen Bestellungen an auf den Monat Dezember der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

† Paris, 24. Nov. Bei dem Empfang des chinesischen Gesandten erklärte Thiers mit Befriedigung, er empfange die Entschuldigung des Kaisers, aber es sei außerdem nothewendig, daß die chinesische Regierung für die Unschuld der Missionäre Zeugniß ablege; es sei ferner nothwendig, daß man denselben Achtung beim Bolke und den Behörden verschaffe, insbesondere aber dafür sorge, daß unsere diplomatischen und konsularischen Agenten respektirt würden. Dies sei die unerläßliche Bedingung, um die Beziehungen zwischen dem Occident und Orient ungestört zu erhalten. Thiers sügte hinzu, er werde die Antwort der französischen Regierung dem Kaiser von China durch den französischen Gesandten in Peking zustellen lassen.

† Versailles, 23. Nov. Die Begnabigungs-Kommisson wird sich erst morgen Abend über die Gesammtheit der Todesurtheile aussprechen. — Die permanente Kommission der Nationalversammlung trat heute zu einer Sihung zusammen, welcher der Finanzminister Pouher-Quertier beiwohnte. Derselbe gab eine Darlegung der Lage seines Ministeriums und verbreitete sich in längerer Rede über die Papiergeld-Verhältnisse. Ein Mitglied der Kommission verlangte Ausschlüsse über das Budget pro 1872, insbesondere über den Etat des Kriegsmissteriums. Pouyer-Quertier verweigerte die Beantwortung, indem er bemerkte, daß in dieser Hinsicht noch nichts beschlossen seit. Auf eine andere Ansrage erwiederte der Finanzminister, daß es bis Ende des Jahres nicht nöttig sein werde, von der Bank neue Vorschüsse zu ver-

In ber Angelegenheit ber Zerftörung bes Thiers'schen Sauses verurtheilte bas Kriegsgericht ben Angeklagten Fontaine zu 20 und ben Angeklagten Mirault zu 10 Jahren Zwangsarbeit. Die anderen Angeklagten erhielten geringere Strafen.

+ Bruffel, 24. Nov. In ber heutigen Situng ber Re-prafentantenfammer forberte Bara bas Minifterium auf, feine Demiffion gu geben. Finangminifter Jacobs ertlarte: Das Minifterium werbe nur im Falle ernfterer Meinungsverschiebenheiten gegenüber ber Rammer, bem Ronig und ber Gesammtbevolkerung gurudtreten. Burgermeifter Unfpach theilte mit, es fei ihm ein Schreiben bes Brafibenten ber Rammer jugegangen, welcher über mangelhafte Borfichtsmagregeln an ben letten Abenben Beschwerbe führe. Der Bürgermeister vertheidigt die von ber Gemeinbebeborbe getroffenen Magregeln und gibt ber Regierung anheim, im Falle ber Ungulanglichkeit berfelben bie Berantwortlichfeit fur weitere Dagregeln felbft zu übernehmen. Der Minifter bes Innern erwiebert, er tonne nicht zugeben, bag bie öffentliche Meinung in einer Beife, wie bies geschehen, auf ber Strafe jum Musbruck gelange. Der einzige Plat bazu fei die Kammertribune. Die von ben Beborben aufgebotenen Boligeimagregeln feien trot guten Willens ungenugend gewesen, ba einzelne Ram= mermitglieber infultirt wurden. Die Beleibigung eines Deputirten treffe bie Gefammtheit. (Die Gigung bauert noch fort.)

Der "Indep. Belge" zufolge war ber Burgermeifter geftern jum König befchieben worben.

+ Bern, 24. Nov. Der Nationalrath verwarf mit 64 gegen 42 Stimmen ben Antrag auf Ginführung einer

†† Konstantinopel, 22. Nov. Haibar Effenbi, früherer Präsekt von Stambul, ist verbannt worben. — Die Cholera ist wieder aufgetreten, zeigt jedoch nur einen leichten Charakter. Auch in Galacz sind einige Cholerafälle vorgekommen.

† London, 24. Nov. Nach dem heutigen Bulletin über das Befinden bes Prinzen von Wales verlief die letzte Nacht gut. Die Symptome waren stets günstig. — Glosstone bot Bright einen Sitz als Minister ohne Briefeuille im Kabinet an. Die Annahme erscheint verelhaft.

Deutschland.

Rarleruhe, 25. Nov. Seine Hoheit ber Landgraf Friedrich von Heffen und seine Gemahlin, Ihre Königliche Hoheit die Landgräfin Anna von Heffen, geb. Prinzessin von Preußen, sind heute Nachmittag zum Besuche der Groß-herzoglichen Familie von Baden hier eingetroffen, haben bei ihren hohen Berwandten im großherzogl. Residenzschlosse diniet und sind am Abend nach Baden zurückgekehrt.

Aus dem Elfaß, 22. Nov. (Köln. 3.) Das mahrend ber Belagerung in Straßburg eingesetzte Komitee, um ben Opfern des Bombarbements hilfe zu leisten, hat u. A. für Darlehen etwa 150,000 Fr. verausgabt. Da diese

Borschusse nun nach und nach wieder eingehen, so wird bas Komitee nun seine Unterstützungen nur auf Solche ausbehnen können, welche bei Eintritt des Winters Noth leiden. — Durch kaiserl. Erlaß vom 3. d. M. ist dem Gouverneur von Met das Recht verliehen worden, die erzgehenden kriegsgerichtlichen Urtheile in dem den kommans direnden Generalen der Armeecorps zugestandenen Umfange au bestätigen.

** Munchen, 24. Nov. Gestern hat in Mannheim bie Unterzeichnung bes zwischen Bapern und Baben über bie herstellung neuer Gifenbahn-Berbindungen absgeschloffenen Staatsvertrages stattgefunden.

München, 24. Nov. (Allg. 3tg.) Die Nichtigkeitsbeschwerbe bes Bamberger Kaplans Körber, welcher wegen Amtsehren-Beleidigung Döllinger's, begangen burch einen Artikel in dem von ihm redigirten Paftoralblatte für die Erzdiözese Bamberg, vom Schwurgericht in Bayreuth zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war, wurde heute vom obersten Gerichtshof verworfen. (Die Nichtigkeitsbeschwerde Körber's gründete sich darauf, daß Universitätsprosessoren keine Staatsbeamten seien, an ihnen also auch keine Amtsehren-Beleidigung begangen werden könne.)

R.C. Berlin, 23. Nov. Reichstags = Sigung vom 23. Nov. Schlug (aus ber Beilage).

Ge folgt bie eifte Berathung bes Gefebes, betreffend bie Ergan.

Der einzige Artifel bes Bejeges lautet :

"hinter § 130 bes Strafgesethuchs für bas Deutsche Reich ift folgenber neue § 130 a eingefiellt :

"Gin Geifilicher ober anderer Religionsbiener, welcher in Ausübung ober in Beranlassung ber Auslibung seines Betufes öffentlich vor einer Menschenmenge ober welcher in einer Kirche ober an einem anderen zu religibsen Bersammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegerheiten bes Staates in einer Beise, welche den öffentlichen Frieden zu fibren geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Berkundis gung ober Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

Bunbesbevollmadigter Staatsminifter v. En b: Der Antrag fei bon ber babrifden Regiefung ausgegangen, indeß betreffe berfelbe boch eine gemeinsame Angelegenheit bes Reiche, Die Berhaltniffe in Bapern haben freilich baju Unlaß gegeben; ba bas Strafrecht bem Reiche aber auffebe, muffe fich Babern an bas Reich wenben. Wenn ein Blieb bee Reiches leibe , leibe balb auch bas gange Reich , und bie Gefabren bee einen Staates werben balb auf ben anbern übergeben ; er verweise auch auf Elfag-Lothringen (bort!). Es banble fich barum, wer herr im Staat fein foll, bie Regierung ober bie romifche Rirche. (Gehr mabr! Unruhe im Centrum.) Rein Staatemefen bat Beftanb, wenn zwei Regierungen befteben und biefe beiben fich befriegen. In einem folden Stagte merbe bie Autoritat ber Befete verfdwinden, alle Grundlagen ber öffentlichen Orbnung werben erfcuttert. 3mei Regierungen aber feien im Staate, wo ber große Theil ber Bevolferung tatholifc fei. Die Behauptung , daß weltliches und firchliches Regis ment jebes ihr eigenes Gebict babe, liegt nabe. Lange Beit fet es fo gewesen, aber ein rechtlich ficherer Buftand fei es nicht gewesen. Die Rirche habe ihr eigenes Bebiet , bas Bebiet bes Glaubens und ber Sitte. In Betreff bes letteren glaube aber bie Rirche, bag Alles gur Sitte gebore; alfo Alles ihrem Regiment anheimfalle. Die Autorität ber Rirde babe fich fogar auf Finanggefebe erftredt. Es gibt jo giem= lich fein Gebiet, welches nicht auch ber Rirche anbeimfiele. Der Staat fonne nicht rubig mit gufeben, bag feine Befete von einer zweiten obrig= feitliden Dacht angegriffen werben.

Berfen Sie nochmals einen Blid auf die Sachlage zurück. Zwei Gewalten bestehen im Staate; ber Staat schipt mit seiner Gewalt, mit der weltlichen Gewalt die Autorität der Kirche. Er zwingt den neugeborenen Staatsbürger in ein religiöses Bekenninis hinein, er zwingt mit seiner Gewalt das Kind zur Theilnahme an den religiösen Uebungen. Bon der Wiege die zum Grade macht er den Staatsangehörigen begreislich, daß die Autorität der Kirche zu achten und zu ehren ist. Dem entgegen vindizirt sich die Kirche das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat. (Oho! im Centrum.) Kirchlicher Seits ist dieses so oft, so aufrichtig und so laut ausgesprochen worden, daß man kein Bedenken tragen kann, es nachzusagen. Und nun bekämpft die Kirche mit ihren Organen den Staat, so oft sie nicht mit ihm einverstanden ist, und zwar unter Anwendung

Biberhruches, daß seine Gesetzgebung mit dem göttlichen Gesetz in Widerhruch siebe, daß es Gottes Gebot sei, den schliechten Gesetz Gebot sei, den schliechten Gesetz Gtaates den Gehorsam zu verweigern, und daß es religiöse Pflicht sei, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, daß aber selbstverständlich die Kirche es sei, welche zu bestimmen habe, was Gott besiehlt, was nicht. (Hort, Hort! im Centrum. Sehr gut! links.) Würde der Staat das anerkennen, er läge bald mit gebundenen Händen zu den Füßen der Kirche. Der Staat des nie gewollt, er hat sich zu wehren versucht, aber sein Schlieger auch wiederhole es, als neue Unstrengungen des Staates zum Shube seiner Stellung! Wie aber soll man diese Anstrengungen ins Werk sehren, in welcher Richtung soll man sich bemühen, gegen die bestehenden Berhältnisse Abhilse zu schaffen. Soll man es thun durch Pflege und Ausbildung der Institut des placetum regium, des recursus adusu und ähnlicher Dinge? Offen gestanden, m. H., ich din bieser Anstick nicht, ich din kein Freund, sindern ein entschiedener Gegner von Instituten, wie das placetum regium und des recursus ad adusu. (Bewegung.) Dieser Meinung huldige ich nicht ausschließlich, ja nicht

einmal vorwiegenb begbalb, weil ich bie Ohrmacht bes Staates auf biefem Gebiete anertenne. Freilich halte ich es fur febr beilfam , fich biefe Ohnmacht ju bergegenwärtigen, und fib bor Mugen gu halten, baß es nicht möglich ift , von Geiten ber weltlichen Regierung eine Dacht ju üben über bie Bemiffen , bag es bem Staate nicht gutommen tann, Rachlaß ber Ganben ju ergringen, wo er vom Diener ber Rirche verweigert wirb, bie feierliche Trauung ju erzwingen, mo man fie aus tirchlichen Rudfichten verweigern ju muffen glaubt u. f. w. Aber ich bin ber Unficht, bag man bas placetum regium und abnliche Gaden nicht weiter verfolgen foll, weil fie mit ben Bringipien bes Stagte, mit ben Bringipien bes vielgeidmabten mobert en Stagtes gerabegu unvereinbar finb. Der Staat muß fich felbft tren bleiben, auch wo er feine Gegner befampft. Der moberne Staat ichreibt auf feine Rabne bie Gewife fenefreiheit. Daraus folgt, bag fein Rultusminifter bas religible Glaubens= befenntniß irgend einer Religionegefellicaft ortborabifd bebanbeln fann. (Sebr gut !) Daraus folgt, bag fein Rultusminifter bestimmen tann, wer ale Mitglieb einer Rirdengemeinbe anguerfennen ift , und wer pict. Daraus folgt, bag fein Rultusminifter bestimmen tann, wer geiftliche Funftionen bornehmen barf und wer nicht. (Gebr richtig!) Much bier betenne ich mich, wie ich es bereits an einem anbern Orte gethan, gu bem Cabe, bag ber Rirde jen: Freiheit eingeraumt werben muß, welche bie Ronfequeng ber mobernen Staatstbeorie ift unb welche fie im Rampfe gegen bie Inftitution bes placetum regium verlangt bat. Aber eine Folge giebe ich baraus: bie, bag auch bem Staate feine Freiheit werden muß. Es ift undenfbar, bag ber Start ber Rirche ale Schemel biene ju ihrer Erbebung über Gefet und Recht. Es ift unbentbar, bag ber Staat bas Bollaugsorgan berjenigen Rirche fei, bie fich vollftandig unabhangig von ihm geftellt bat. Es ift unbentbar, bag ber Staat auf feinem Bebiete ber Rirde ale folder ein Bort mitgufprechen geftatte. Er muß fein Gebiet abgrengen, er muß es icuten. Das tann nun freilich nicht gefcheben burd einen formlichen Abidlug, burd hinberung alles Berfebre - gewiß nicht! - aber es tann gescheben burch Aufrichtung eines Spftems von Bollwerten gegen jeben feinblichen Angriff. Gin foldes Bollwert, m. Do., ift nach unferer Anichauung bas vorge-

36 habe icon vernommen, bag man bem Gefet ben Borwurf macht, es fei ein Muenahmegefes. Rein! Zwifden Rirche unb Brivaten ober auch einem Bereine ron Privaten lagt fich tein Bergleich gieben. Die Rirche ift eine Dacht, eine fouverane Dacht, ein Staat im Ctaate; fie ift mebr: fie ift ein Staat, ber fich fiber viele Staaten binmeggiebt. Bon einem Ausnahmegefet, von einem privilegium odiosum, tann man bem vorliegenben Gefegentwurfe gegenüber fo wenig fprechen, ale bei ben Beftimmungen, bie für bie Delicie bon Beamten und in abnlichen Rallen getroffen finb. Der Befegentwurf, beffen Annahme wir Ihnen empfehlen, ift auch teine neue Erfindung. In vielen Strafgefetgebungen finben fich abnliche Bestimmungen - Bestimmungen von viel g bherer Scharfe; fie finb in verschiebenen Staaten in Deutschland in Geltung und, mas febr au beachten fein wirb, in febr vielen europaifden Ctaaten, und gerabe in benjenigen, in welchen bie fatholifde Ritche fich ber meiften Rechte erfreut; in Stalien (B.iterfeit im Centrum) in fruberen Beiten, in Spanien, in Frankreich, in Belgien. Sie wenden vielleicht ein, bag bie Strafbeftimmungen, von benen ich rebe, aus Beiten firchen= feinblicher Regierungen fammten (3a wohl! im Centrum), fie murben aber von allen fpateren Beiten beibebalten und man bat biefe Befiim= mungen in jeber Beit erneuert, fo verschiebene Regimente auch am Ruber gewesen find. Gin Ginwand fonnte mir auch noch gemacht werben, babin gebend, bag ich ja felbft jugeftanben batte, es banble fich nicht um Reuerungen, fonbern um alte Theorien, um alte Que flanbe; alfo fei auch fein Grund, jest in ber Gefetgebung Reuerungen gu maden. 30, bas ift mohl richtig, aber zwei Grunbe gibt es, bie boch bie Cachlage wefentlich veranbern. Gin Grund liegt barin, bag man in neuerer Beit einen Unlauf genommen bat, bie alten Theorien fo recht tuchtig ins Liben einguführen, und ber zweite Grund liegt barin, bag man fich in bem reuen Dogma neue Ginrichtungen geschaffen bat, welche biefen Bestrebungen einen febr guten Untergrund gemabren. Um bon bem erften Grunbe ju fprechen, fo barf nicht überfeben werben, bag in vielen beutiden Staaten ber Rlerus feit mehreren Decennien formlich umgefialtet worden ift. Der Rlerus, wie ich ibn in meiner Jugend fannte, wie ibn bie alten Fürftbifcofe erjogen hatten, ber, m. So., ift ausgeftorben (Gehr mabr! linfs), an feine Stelle ift ein Rlerus getreten, ber im Befentlichen bas Gbenbilb bes Befuitiemus ift (Gebr mabr! finte. Dho! im Centrum.) Dt. 55., bie Erfahrungen, bie man in vericbiebenen ganbern mit biefemt Rlerus gemacht bat, find in ber That bodft bebentlicher Ratur. In ungabligen Reben von ben Rangeln, bei vielfachen Gelegenheiten geifts licher Amtenbung erfolgen Angriffe auf die weltliche Regierung , bie fich taum recht bezeichnen laffen. Es banbelt fich nicht etwa um Rris titen einzelner Gefete und obrigfeitlicher Anordnungen, nein, bie gange Saltung ber Regierung wird verurtheilt, und nicht ber Regierung allein, fonbern fammtlicher Gefengebungs-Faftoren. Dan befampft nicht mit ben Grunben einer fachlichen Rritit bie Sanblungen ber gefengebenben Gewalt und ber Berwaltung - nein, immer mit bem Borwurf, bag bie Afte ber Befetgebung und bie Afte ber Berwaltung mit ber Relis gion, mit Gottes Gebot in Biberfprud fichen, und baf es eine Bflicht bet Religion fei , benfelben ben Beborfam ju verweigern. Mues Anfeben ber weltlichen Regierung wird auf biefe Beije unter-

Man hat ichon febr viel bavon gesprochen, bag bie Kirche im Begriffe fiebe, mit ben Massen bes Bolles sich zu verbinden und mit
biesen ihrem Zwed nachzustreben. Run, m. ho., ich lasse babingefiellt, wie viel an solchen Aufstellungen begründet ift, aber Das bleibt
boch wahr: Die Geiftlichen, von benen ich mir bisher zu sprechen er-

Taubt babe, benehmen fich fo, als wenn bie Berbinbung ber Rirche mit ben Daffen wirflich beftanbe. (Oho! im Centrum.) Benn fie bie Regierung befampfen, wenn fie ibre Intereffen pertreten, gefdiebt es mit einer unleugbaren Gomeichelei gegen bie Daffen und gegen bie Empfinbungen ber Daffen. (Große Unrube im Centrum, Lebhaf. ter Beifall.) Dan farft und fleift fie in ihrer Abneigung ju fleuern für bobere Bwede, und bie Entlaftung ber Daffen ift biefer Richtung bon Rebnern bie Sauptfache. Go ift es, wie ich mir gu fagen erlaubte, bei une gu Saufe; Sie bab'n auch bier icon Unflange gehabt, welche Ihnen manche Unbeutungen bafur geben, bag meine Bebaupfungen nicht ungegrundet, nicht übertrieben finb. (Gebr mabr ! finte.) 36 erinnere Gie nur an bie Reben, in benen immer bie Mosteln portommen, bag ber Gine ober Anbere ber Abgefanbte bes Bolfes" fei - ale wenn es nicht Alle waren, bie fic bier befinden -, baß man gefanbt fei von bem Bolte, bas binter "uns" flebt, - und wie bergleichen Dinge alle beigen. Burbe bie Art und Beife au fpres den, von ber ich eben rebe, Ronigen gegenüber genbt, ich glaube wirts lich, man batte teinen anberen Ramen bafür , ale Bogantinismus".

36 babe ale zweiten Grund bafur, bag man neuerbinge Urfache bat, von Staats megen borgugeben, bas Dogma von ber Infalli= bilitat bee Bapftee bezeichnet. (Bort! bort!) 35 will mid nicht bes Raberen auf biefe Materie einlaffen, aber einen G fichtepuntt geftatten Sie mir bervorzubeben. Die alten Theorien, von benen ich fruber fprad, waren langft in ber Belt und vielen Ratbol fen binreichend befannt; fie waren tein Anlag, um benjenigen Ratholiten, ber bie Abficht batte, mit bem Befes in Gintlang ju bleiben, irgenbe wie zu geniren, fie maren ja nur eine Lehrmeinung, und ber Rathos lit, ber feiner Rirde treu bleiben, jugleich aber auch bem Befet Beborfam leiften wollte, fonnte bies febr mobl, ohne mit feinem Bemiffen irgendwie in Ronflift ju gerathen. 3-tt ift bas andere geworben (Biberfpruch im Centrum), jest ift bas anbers geworben, (erneuter Biberfpruch), jest tann man eine folde Lebrmeinung nach Bebarf ale Dogma erffaren, und bem betreffenben Ratholiten bleibt nichte Unberes fibrig, ale bie Babl gwijden feinem Glauben ober bem Beborjam gegenüber ber Regierung. (Dh! ob! im Gentrum. Gebr mabr ! linte.) Beibes mit einander verbinben, wird er nicht tonnen. Ge ift bie einfachte Cache von ber Belt; ein Rind fann fie begreifen. Man erffart alle Angelegenheiten, auch bie Staatsangelegenbeiten bom reinften Baffer für Dinge, bie bem Bebiet ber Gitten anbeimfallen und baber bem Rirdenregiment unter fellt finb : man fagt, bag man bae Recht babe, alle bieje Sachen nach Bebarf ale Glaubenefage feftauftellen ; thut bies nach Bebarf, verlangt bann von ber Regierung, bog fie einfach ben Standpunkt ber Unterordnung unter bie Gefete ber R ligion einnehme, auch wenn fie nicht lediglich bie Regie ung von Ratholiten ift; man benungirt bie Regies rung ale irreligibe, ale ber Erfommunifation verfallen, wenn fie nicht auch in weltlichen Angelegenheiten ben firchlichen Standpunft eins nimmt, und bofft es babin ju bringen, bag bie Regierung einfach nicht ben neuen Glaubenefat allein, fonbern auch im poraus bie fünftigen annehme und nothigenfalle jum Grefutor an fich felbft würde. (Bort! bort!) Ginen Ginwand fonnte man weiter uns noch entgegenftellen, Dan tonnte fagen, wir follten mit bem Aufbau von Bollwerten gegen Uebergriffe erft bann beginnen, wenn man auch mit ber Anbabnung ber Freiheit begonnen baben murbe. Run, barüber tonnte man vericiebener Deinung fein ; ich glaube, es ift borfichtiger, fein Bebiet eift gu befeftigen und bann erft bem Gegner freie Bewegung einguräumen. Inben ift biefe Erwagung eigentlich nicht besonders zu betonen; bie Sauptfache ift: die Rirde bat bereits bie Freiheit (Biberfpruch im Gentrum) nicht vom Staat verlieben erbalten, fie bat fie fich genommen.

Ein Zweifel ift über bie Bebeutung bes von uns veranlagten Befebentwurfs noch erhoben worben, con bem ich wenige Borte fprechen will. Dan fragt fich : wogu nüht ber Gefebentwurf ? Erreicht man bie Abfict , bie man billiger Beife erreichen muß? Run, m. So., ich gefiebe offen, ich lege ben größten Berth , was ben Befegentwurf betrifft, barauf , bag er bemjenigen Theile ber Beiftlichfeit , welchem bas von mir gefdilberte Getreibe bis ine Berg binein guwiber ift, einen Coup gewährt. (Sehr gut !) Wir bei uns gu Saufe haben folder Beiflichen nicht wenige; fie waren bisber nicht fart genug, bem E-rrorismus ber ultramontonen Breffe gu wiberfteben, ber taum ju qualifigiren ift, und bem Drud ju wiberfteben, ber von ben geift. lichen Oberen geubt wurde, bie ihrerfeits wieber von einem anberen spiritus familiaris getrieben murben. (Bort , bort ! Bravo!) Diefen Beiftlichen ift ein Cout burd unferen Gefebentwurf gewährt, welcher ibnen es möglich machen wirb, ibren Bergensmunichen entfprechenb Frieden mit bem Staate gu halten. Im Uebrigen gebe ich gu, ein Univerfalmittel ift ber von une vorgeschlagene Gefebentwurf nicht, es ift nur ein Bollwert, welchem bei Revifion bee Rirdenftaaterechte, wie ich mir bie Gache bente, anbere folgen muffen. (Bravo !) Das find in Rurge bie Motive, welche bie baprifche Regierung bestimmt baben. (2 bhaftes Bravo.)

Abg. br. b. Ereitich fe: Der vorliegende Antrag fei ein erfreuliches Beigen ber reichepatriotifden Gefinnung ber babrifden Rrone (Bravo!) Man muffe bie Regierung unterftuben. Seitbem bas Dogma ber Unfehlbarfeit angenommen, fei man babin gefommen, bag Alles ber Rirde unterthan fein foll. Man fage, ber Ctaat folle nur Befete geben, welche nicht gegen Gottes Gebote feien. Die Rirche aber beanfprucht barüber bas Urtheil , ob es gegen Gott verftofe. Es ift bobe Beit, baß ber Staat ermacht. Best wolle er fein Sausrecht mabren und Grengen gegen bie Rirde gieben; bas vorliegenbe Gefet thue bas nur in bescheibenem Dage. Die Rirche werbe ihr Anseben nicht verlieren, Die Borte im Gefet haben allerbinge eine giemlich ftrenge gaffung. Die Formulirung bes Befetes wiberftoge gwar feinem Befühl, aber bas Gefet merbe jebenfalls milbe ausgelegt werben. Das Gefen werbe ben Bortheil haben, bag fich fein Pfarrer mehr gur Aufwiegelung migbrauchen laffe. Go merte Deutschland frei werben! (Beb: hafter Beifall. >

Abg, Reichensperger (Olpe): Die Worte bes Ministers seien sehr einseitig und seinbselig gegen die katholische Kirche gewesen. (Lebshafter Widerspruch.) Es handelt sich barum, ob durch dieses Geset der Friede der katholischen Bevölkerung werde gestört werden oder nicht. Durch seden Segendruck ist die Krast der katholischen Kirche gewachsen und sie wird wachsen. (Bravol im Centrum.) Das Geset werde eine Lucke im Strasgesethuch ausfüllen, da überhaupt eine solche nicht eristire. Dan solle lieber die Gesinnung, als das Strasgesethuch ändern. Die Störung des biffentlichen Friedens ist eine Sache, die von Jedem verübt werden kann; einen Delikt des Geistlichen dürse man nicht strenger bestrasen, als den eines Andern. Das Geset sei also, indem es den Geistlichen nur Strase auferlegen wolle, ein Ausnahms

gefet in ber gehaffigfien Bife gegen ben Stand ber tatholifden Beifiliden. Die Beifiliden follen fich nicht mehr mit Angelegenheiten bee Staates befoffen - mas ift benn aber nicht Angelegenheit bes Staates, ber Staat muß Alles umfaffen! (Gebr richtig!)

(Bigepräfibent Dr. v. Beber übernimmt ben Borfit.)

Mbg. Rifder (Mugsburg): Benn ber Borrebner meine, man wurde burch biefen Gefegentwurf bem beutiden Reiche ichaben, bann wurde berfelbe und feine Bartei gewiß nicht gegen ben Entwurf fein. (Lebhaftes Bravo! 3m Bentrum große Unrube; Rufe: Rubig! Abg. Reichensperger (Olpe) melbet fich jur Beidaftsorbnung, befommt aber nicht bas Bort. Die Unrube bauert langere Beit an.) Rebner fahrt fort, die Nothwendigkeit bes Gefetes gu beweisen und greift bie tatholifde Bartei an, welche nicht auf bem Boben bes Staates ftebe, Es gebe eine Partei, die ultramontane, welche fich nicht auf ben Boben bee Reiches ftelle, fonbern eine politich=repolutionare Bartei fei. In ben Dienften biefer ftebe ein Theil bes Rierus. (Beifall und Unrube). Um Ihnen gu beweifen, bag bies teineswegs eine leere Behauptung fei, muß ich Gie bitten, mir jur Mittheilung folgenber Thatfache Ibre Gebuld gu ichenten. 3m Commer bes vorigen Jahres erflarte ein im Lanbe umberreifenber baprifder Bifd of von ber Rangel berab: "Man folle allenthalben auf ben Münchener "Bolfsboten" abonniren, benn ber fei bas mabre Evangelium ber baprifden Bifchofe. Dies gefchab im Anguft bes Jabres 1868 und nun wollen wir feben, was ein Monat ipater bies "Goangelium" erffarte. Rebner verliest nun eine Reihe von Citaten aus bem "Bolfsboten", ber alle Gaiten anfpannte, um bie Alliang Baperns mit Breugen im Angeficht bes Rrieges i. 3. 1870 gu verbinbern. Darin wird Breugen ale ber alleinige und mabre Reind ber Bolfer und bes Friebens, bes Burgers und bes Landmannes bezeichnet, worauf wortlich gefagt wirb: . . . "Franfreich allein in gang Europa ift es - allerbings nicht aus Liebe ju uns, fonbern aus Gifersucht gegen Breugen und im Intereffe feiner Sicherheit gegen bas Lanber verichlingenbe Breugen, welches, auf fein berrliches Beer pochend, und Gubbeutiche unterjochen will welches Gubbentichland unterftüten, retten fann; wir muffen uns bis an bie Rabne bewaffnen, auf bag uns Breufen nicht verschlinge" .. (Rebner wird baufig burd ben Unwillen bes Saufes unterbrochen.) Dies, m. S.S., ift etwas von bem "Evangelium", welches ben Gubbeutiden von einem Bifchof verfundet murbe, ju einer Reit, wo ein Rrieg mit Frankreich befürchten zu muffen nicht gerabe zu ben Unmöglichkeiten gablte. Und geffüst auf folde Belege werben Gie es nicht für zu anmagend finden, beg ich von einer folden Bartei gu fagen magte, fie babe ben Boben bes gemeinfamen Baterlanbes verlaffen. Es wurde in Bavern fogar auf eine Aufreigung ber Daffen fpekulirt. Es ift burch Burufe aus Ihrer Mitte febr lebhaft bestritten worben. Run boren Gie aber, mas ein polfewirtbicaftlicher Schriftfteller in einem Schriftchen über bie Arbeiterfrage und bas Chriften= thum fagt: "Warum foll benn, um bes Simmelswillen, bie Dajeftat bes Bollswillens auf einmal vor bem Gelbbeutel ber reichen Liberalen fteben bleiben, bag auf einmal por bem Gelbbentel biefer Millionare bie neue Beltorbnung wie vergaubert fieben bleiben mußte ? Dein Rein! bafür wird Gott forgen, bag es nimmer gefchebe!" Der volfe wirthicaftliche Schriftfteller ift gegenwartig - Bifch of von Maing. Bewegung.) Gerade weil ich jenen Frieden wunfche, fann ich nicht mit anfeben, bag unter bem Dedmantel einer Religion bie Intereffen meines engeren Baterlandes geschäbigt werben. Diefer Schabigung bes Baterlanbes, biefer Bertebrung ber Intereffen, biefem Digbrauch ber Religion entgegengutweten, ericbeint mir biefer Entwurf geeignet und beshalb ichliege ich mich ihm an. (Bravel) DR. S.S., ich bin feft überzeugt, bag bie Regierungen mit ber Unnahme biefer Bofition nur ben erften Schritt thun auf ber Babn, bie uns jum enblichen Austrage ber Cache fubrt; ju einem Austrage, ber gerabe beshalb, weil er ben Intereffen Aller entfpricht, auch Ihren (auf bas Gentrum geigenb) moblverftandenen mabren Intereffennicht zu nabe tritt, benn Sie werben erft bann gur Erfenntniß fommen, mas eine wirflich auf firchlichem Boben ftebenbe fircbliche Bartei, was eine Sierarchie, bie nur bem Dienfte bes Beile bienen foll, im großen beutichen Reich gu leiften vermag; gegenwärtig find Sie theilweife icon berabgefunten auf ben Standpunft einer politifc agitatorifden Bartei, und fo weit es noch nicht geschehen, besteht bie Gefahr, bag bie lebrigen barin nachfolgen. D. SS., ich empfehle Ihnen ben Gefehvorichlag und rathe Ihnen im Intereffe ber außern und innern Gicherheit bes Reiches: nehmen Sie bas Befet an! (Bravo! Lebhafte Unrube.)

Bigeprafibent Dr. v. Beber nimmt Gelegenheit, in Betriff ber erften Borte bes Borrebnere ju erwiedern, daß es nicht julaffig fei, ju behaupten, bag bie Centrumspartei nur folden Gefeben guftimmen wurde, welche bem Reiche ichaben. Ge ruft beghalb ben Redner gur Dibnung.

Bigeprafident gurft v. Sobenlobes Shilling of ur ft übers nimmt ben Botfis.

Mbg. Frbr. Bifchof v. Retteler: Der Minifter v. But babe feine Toatfachen angeführt, fonbern nur Behauptungen aufgeftellt, welche beweifen, bag er wenig Berflandniß fur die Ginrichtungen ter tatbolifden Riede babe. (Belächter.) Die Ratbolifen aller ganber unterwerfen fich ftete ben Befegen bes Staats. Die Rirche babe feinen Grunbfat, ber bie Befete bes Staate aufbebe. Es fei noch nie eine fo feinbfelige Rebe in Barlamenten gebort worben, wie bie bes Miniftere v. Bub. (Biberfprud und Beifall.) Die Infallibilitat fei bieber in gang falider Beife aufgefaßt worben ; fie werbe gar nicht verftanben. Gin Ratholit wie Gr. Bifder follte nicht vor einer fo gemifdten Gefellicaft (fturmifde Beiterfeit) bie Bebren ber tatholifden Rirde eniftellen. Die Motive bes Befetes ertenne er an. Ein Beifilider burfe fein Mmt nicht migbrauden, bas murbe allers bings ein delictum proprium fein. Es murde nun aber eine offen bare Berleumbung fein, eine Bartei ju befdulbigen, baf fie gegen bas Reich agitite, und biefe Berleumbung enthalte icon ber Befetvorfclag. Barum follen die Beiftlichen allein faategefährlich fein ? Charafteriftifch fei ber Uriprung bes Befeges : es fet bies ber Rapoleonismus; die eigentliche Quelle fei bie frangofifche Revolution. (Biderfpruch.) Charatterififch fei es, bag ber beutiche Reichstag Gefete geben wolle, beren Urfprung die frangoffice Revolution fei. Das Gefet fei auf ungerechten Grundlagen auferbaut. Dan muffe auch gerecht fein gegen bie Diener ber Religion.

Abg. Dr. Lowe bringt auf bie vollftänbige Trennung ber Rirche vom Staat; bicfes Gefet werbe ben erften Schritt bazu ihun. Allein es werbe mit ben Borfchriften bes Gefetes nicht genug gethan, benn banach solle nur Der bestraft werben, welcher auf ber Kangel bie staatlichen Einrichtungen tabelt; es milfe überhaupt ben Geiftlichen Bolitit auf ber Kangel verboten werben; man brauche auch ihren Panegyricus nicht.

Darauf wird bie erfie Berathung gefcloffen; bie zweite Berathung wird im Plenum erfolgen. (Schlug ber Gipung.)

+ Berlin, 24. Nov. Reichstag. Zweite Etats= berathung. Die Ausgaben für bas Reichstags=Bureau und ber Entwurf bes Programms zum neuen Parlaments= gebaube merten genehmigt. Sierauf folgt bie Berathung über Rap. 7 (Reichsichulb). Bunbestommiffar Dicaelis gibt eine umfaffende und giffermäßige Darftellung ber Roften bes Rrieges, foweit tiefelben Enbe Muguft 1871 gu übersehen, mit Gegenüberstellung ber Ginnahmen aus ben Rontributionegelbern. Auf eine Anfrage Laster's, betr. bie Bertheilung ber Entichabigungsgelber unter bie Bunbesregierungen, erffart Staatsminifter Delbrud: Die betreffende Borlage werbe feiner Beit bem Reichstage gugeben, wenn tontrete Biffern vorliegen. Borlaufig einigten fich bie Regierungen babin, die Bertheilung nach bem Dagftabe ber Bevolferungsgiffer vorzunehmen. Der Untrag Laster, bie in ben Etat aufgenommenen Ginnahmen aus ber Reicheanleihe per 1,222,000 Thir. gu ftreichen und fur Berginfung ber Reichsichulb 482,000 Thaler ftatt 509,000 Thaler zu bewilligen, wird trot bes Biberfpruchs von Die chaelis und Staatsminister Delbruck angenommen. Die Ausgaben für ben Rechnungshof werben genehmigt, ebenfo bie Rapitel betr. vericbiebene Ginnahmen aus ber Reicheanleibe und bie Ginnahmen aus ber Rriegsentichabigung, lettere in ber von Laster vorgeschlagenen Raffung. Der Gefetentwurf betreffend bie Dan- und Gewichtsorbnung in Bayern wird in britter Lefung angenommen. Rachfte Situng morgen.

Berlin, 24. Nov. 14. Urmeetorps. Perfonal= veranderungen.

v. Lu bow, Gec.Lt. v. 2. Bab. Gren. Regt. Raifer Bilbeim Rr. 410, jum Br.Lt.

Balter, Br. Lt. v. 3. Bab. Inf. Regt. Rr. 111, jum Sauptm. u.

v. Engelbrecht, Gec. Et. v. bemf. Rest., jum Br. Et.,

v. Mante uffel, Sauptm. u. Romp.Chef v. 1. Oberfclef. Inf. Regt. Rr. 22, jum Maj.,

Frhr. v. Seden borf, Br.Et. v. bemf. Regt, jum Dauptm. u.

v. Glinety, Quabe, Sec. lie. v. bemf. Regt.,

Schlinging, Sec. Lt. v. 3. Bab. Drag. Regt. Rr. 22, ju Pr. Lts., Frbr. v. Reipenflein, Gefr. v. 2. Bab. Drag. Regt. Martgraf M. rimilian Rr. 21, jum Port. Fabur, befördert.

Grobe, Br.Et. v. Bab. Inf.Regt. Rr. 113, unter Beforberung gum Sauptm., b. 7. Rhein. Inf.Regt. Rr. 69 aggreg.
Baumann, Scott. v. 3. Bab. Inf.Regt. Rr. 113, jum Br.Et.

beförbett.

v. Etenfteen, Sec. Lt. v. hobenzoll. Guf.Regt. Rr. 40, in bae 3. Bab. Juf.Regt. Rr. 113,

Faller, Sec. Lt. v. 3. Bab. Inf. Regt. Rr. 113, in bas hohenzoll. Ful Regt. Rr. 40 verfest.

Siefert, Bicc-Felbw. v. 1. Bat. (Freiburg) 4. Bab. Landw. Megte., jum Sec. Lt. b. Ref. b. 5. Bab. Inf. Regts. Rr. 113 beforbert. Dien ger, car. Maj. von ber Armee, unter Entbindung von feinem Dienftverbaltniß als Zeug-Difig. in Raftatt, als aggregirt jum

Rhein. Feld-Art.Regt. Ar. 8 verfet.

Schwerin, 21. Nov. (Bef.- 3.) Es schwirren Gerüchte von einem Minifter wechfel, der mit der Berfaffungs-Frage in Berbindung stehe; es wird sogar schon ber kunfstige Staatsminister genannt; zunächst sind inbessen der Minister Graf v Bassewis und der Staatsrath Begel zu

Sternberger Landtag ernannt.

Regierungstommiffaren fur ben morgen gu eröffnenben

†† Wien, 23. Nov. Das neue Kabinet Auersperg ift noch nicht ernannt, aber seine Mitglieber sind bereits vorgeschlagen und die kaiserliche Genehmigung wird als zweifellos gelten durfen. Bom Kabinet Hohenwart bleibt nur Grocholski; holzgethan bagegen und General Scholl treten zurud.

Frankreich.

Paris, 22. Nov. (Roln. 3.) Wie man verfichert, bat bie Regierung fich im Pringip jest mit ber allgemei= nen Dienfipflicht einverftanden erflart, nur halt fie auf Ginführung einer Rlaufel, buich welche biefe "Allgemeinheit" boch wieber illusorisch gemacht murbe. Es folle namlich festgestellt werben, bag gesetzlich Jeber jum Dilitarbienft verpflichtet murbe, bag aber innerhalb jeber 3ab= reetlaffe Diejenigen, welche fich nicht freilvofen, bas Recht hatten, fich burch einen Freigeloosten berfelben Klaffe erfeben zu laffen. Wenn nun 3. B. bie Jahrestlaffe aus 300,000 jungen Leuten bestande, mabrend für bas Rontingent nur 100,000 Mann gebraucht murben, fo batten Diejenigen, welche niebrige Rummern gieben, bie also für ben Dienft bezeichnet wurben, bie Erlaubnig, mit Altersgenoffen zu taufchen, welche bobere Rummern gezogen und fich baburch von ber Dienstverpflichtung im attiven heer befreiten. Auf biefe Beife mare freilich bie Dienftpflicht im Bringip festgehalten, aber in ber Braris bem Reichen Gelegenheit geboten, fich einen Erfatmann gu fchaffen. In ber betreffenden Rommiffion bagegen ift ein anderer Borfolag aufgetaucht, nach welchem bie gange Sahrestlaffe (also etwa 300,000 Mann) ein Johr lang unter bie Fahne gerufen murbe, und erft nach Abbienung biefes Zeitraums fande eine Ausloosung Derjenigen ftatt, welche bas Jahrestontingent (also etwa 100,000 Mann) bilben

Badifche Chronif.

Karlsruhe, 25. Nov. Nach einer Bekanntmachung bes großh. hessischen Ministeriums ber Finanzen vom 10. b. Wits. ift die großh. hessische Staats-Schulbentilgungs-Kassermächtigt und beauftragt worden, großh. hessische Grunderentenscheine, welche bis zum Schlusse bes Monats Februar 1872 bei ihr prasentirt werden, nach

traglich einzulojen. Bom 1. Marg 1872 an bort biefe Er- | ber Gehirnhout radmeifen. Man tann baraus folgern, bag ber Unmachtigung auf und verbleibt es bei ber Bestimmung bes Gefetes vom 26. April 1864, bie Gingiehung ber Grundrentenicheine und bie Ausgabe eines neuen Staats Papiergelbes betreffent, wonach eine Gintofung jener werthlos geworbenen Scheine nicht mehr gulaffig ift.

* Rarlerube, 25. Rov. So eben find bie . Jabresbe= richte ber großb. babifden ganbestommiffare über bie Buflande und Ergebniffe ber inneren Bermaltung für bas Sabr 1870" ericienen, veröffentlicht auf Anordnung bes großh. Minifteriums bes Innern. ERr merben baranf gurudtommen.

Rarlerube, 24. Rob. Mm 25. b. DR. wird ter Guter. verfebr via Belfort für Gilgut und Bagenlabungen wieber er-

VRarierube, 25. Rov. Die geftrige britte Gigung ber brite ten Geftion bes Rarleruber Danner Silfevereine nar mit ber Berathung über Errichtung von Speifeanftalten in biefiger Ctabt auegefüllt. Die Diefuffion, bie an bas Referat bes Borfigenben, orn. Brof. Dr. Emmingbaus, fic anreibte, ließ ertennen, bag bie Berfammlung ber Schwierigfeiten, bie fich einem folden Unternehmen entgegenfiellen, von bem man feinen Zweifel begen fann, bag aber feine Musführung ein bringenbes Gebot ber Suma. nitat ift, fid mobt bewußt fei; Chwierigfeiten, bie weniger in ber Befcaffung ber Mittel und in ber Gewinnung ber geeigneten Berfonlichfeiten beruben, beren größte vielmehr wie notorifd, nad Borgangen in größeren Stabten, ein gewiffes Diftrauen und eine bebauerliche Abneigung gegen folde Ginrichtungen gerabe unter ben Bevolferungeflaffen bilbet, benen biefelben in eifter Linie ju gute tommen follten. Die Berbanblungen forberten nicht nur über die Brundguge, fonbern auch ichon über die Ginaclbeiten ber Musführung manchen bantenswerthen Boifdlag gu Tage; ihre Ergebniffe werben ber nadften Generalverfammlung bes Danner-Silfevereine mit bem Antrog vorgelegt werben: mit Errich. tung von einer ober mehreren Speifeanftalten balbibunlichft nach Daggabe ber in bem Bericht aber bie Gipung niebergelegten Gingelvorfolage ben Borftanb gu beauftragen. Ginige ber anwesenben Geftiones mitglieber werben erfucht, ingwischen fic uber bie Ginrichtungen einer in Bforgbeim icon beftebenben Speifeanftalt ju unterrichten. Gin weiterer Begenftand, beffen Berathung nach ber urfprünglichen Raffung bes Untrags auf Errichtung von Speifeanftalten icon in biefem eingeschloffen war, wird einer befondern Berbandlung vorbehalten: bie Grunbung von Lefehallen, worüber ein Geftionsmitglied gu berichten übernimmt.

S.d.G. Rarlerube, 22. Rov. (Gigung bes Bemeinbes rathe unter Borfit bee Dberburgermeiftere Bauter.) Der ameite Burgermeifter berichtet uber bie Bieberbefetung ber gur Bes werbung ausgeschriebenen Attuarsftelle. Diefelbe wirb - vorerft in proviforifder Beife - bem Stabttaffegehilfen Julius Bir" g es babier übertragen.

Beguglich ber Bornahme ber Biebgablung am 9. Dez. b. 3. beidließt bas Rollegium, bas großt. Bezirteamt babier gu bitten, biefe Bablung für Rechnung ber Stabtfaffe burch Boligeibiener vornehmen

Bemeinberath ganger berichtet über bie burch ibn und ben Bemeinberath Obermebiginalrath Dr. Bolg erfolgte Uebernahme ber Aften , Berthpapiere ac. ber Libell'ichen und Rrantenbaue. Stiftung von bem Borftanbe ber ebemaligen großb. Sofpitalfoms miffion, großh. Stadtbirefter v. Reubronn. Die Berthpapiere ber Libell'Stiftung betragen 73,513 fl. 23 fr., jene bee flabtifden Rrantenhaufes 46,165 fl.; biefelben murben in fatifchen Bermahr genommen.

Bon bem wegen Unwohlfein abwefenben Refpigienten in Gifenbabn-Angelegenheiten liegt ichrifilider Bericht vor über ben Betrieb ber Gifenbabn = Schiffbrude bei Darau pro 3. Quartal 1871. Die Ginnahmen betrugen 2753 ff. 12 fr.; bierpon betragt ber pfals. Untheil 1376 ff. 36 fr., und eben fo viel ber Untheil ber Ctabt Rarlerube. Die Betriebefoften betrugen je 2455 fl. 38 fr.

Muf Anfuchen bes Borftanbes bes Thiergarten . Bereine wirb beichloffen, auch fur bas nachfte Jahr einen Beitrag von 1200 ff. far ben Thiergarten in ben Gemeinbevoranfdlag aufzunehmen. Bir ents nehmen ber Borlage bes Bereins, bag vom 1. Januar bis 1. Rov. 1871 am Schalter eingingen 3,950 fl., ale Erträgniß ber Abonnenten 1603 fl., an freiwilligen Beitragen 270 fl. Die Musgaben, worunter auch die Abgablung an fruberen Schulben begriffen find, erreichten bie Ginnahmen.

Der Entwurf ber Infdrift ber Bebenttafel fur bie im legten

Rriege gefallenen Raileruber wird genehmigt.

Begen Berlegung und Errichtung bon Ofiroi. Sauschen foll eventuell auf Untrag ber Oftroi Rommiffion bie entsprechenbe Gumme (von 4000 fl.) in bas nachflighrige Gemeinbebubget aufgenommen

Bebufe ber Berftellung eines Bureaus fur ben Bermalter ber flabtifchen Deblhalle ergebt Beifung an bas Stabtbauamt.

Der von bem betreffenben Referenten vorgelegte Entwurf eines Bertrage und ber Inftruftion fur ben Goladthausverwalter wirb eingebend befprocen und ber Dbeiburgermeifter erfucht, im Benehmen mit bem Borftanbe ber Debgergenoffenschaft bas Beitere anguorbnen. Folgen noch Gegenftanbe von rein perfonlichem Intereffe.

Dannbeim, 22, Rov. Dan fdreibt bem "Grtf. Journ." : 3m Lotal ber Centralfommiffion fur bie Rheinfdifffabrt fant geftern eine Solugtonfereng gwifden ben f. baprifden und ben großb. babifden Bevollmachtigten, Staaterath v. Beber, Minifterialrath v. Gutiner, Geb. Referenbar Duth und Legationerath Dr. Sarbed. wegen bes Baues zweier Gifenbabnen gwifden ber baprifden Pfalg und Baben und zweier Bahnen gwijden bem letteren und bem bieffeitigen Bapern ftatt; erftere gwifden Speier-Schwehingen und Beibelberg und zwijden Bruchfal und Germerebeim, lettere gwifden Afchaffenburg via Miltenberg und ber babifden Dbenwalbbahn und swifden Lobr und Bertheim. Fur ben lebergang über ben Rhein ber beiben erfigenunnten Babnen follen Bruden nach bem Duffer ber Marauer Brude in Mueficht genommen worben fein. Sind wir recht berichtet, fo bat bie Ronfereng gu einer vollftanbigen Ginigung geführt und bie betreffenben Staatevertrage beburfen nur noch ber Santtion ber baprifden und babifden Regierungen. Der Bau fammtlicher Bahnen foll fofort in Angriff genommen und gwifden Bertheim und Rreugwertheim eine fefte Brude über ben Dain gebaut werben.

Freiburg, 24. Rov. (Frbg. Bl.) Bei ber Section bes Mannes, welcher fich neulich vor ber Thure bee Staatsanwalts entleibte, liegen fic, wie wir erfahren, Beiden einer dronifden Entgunbung

gludliche fowohl fein Bergeben, als auch ben Gelbftmord im Buffanbe ber Beiftesfidrung begangen babe. - Der biefige fathol. Berein "Ronflantia", beftebend aus 70 Mitgliebern, bat fich mit Unterfdriften feines Brafibenten Graf Dar v. Ragened ber Ertiarung ber 258 fath. Danner ju Gunften bes Jefuitenorbene gegen ben Antrag Bluntidli's auf bem Broteffantentag ju Darmflabt angefdloff n. TATE OF THE

Bermifchte Rachtichten.

** Baris, 24. Nov. Bodenausweis ber Bant von Frants reid. Baarvorrath 634 Mill., Portefeuille, bie perlangerten Beds fel abgerednet, 1864 Mill., verlangerte Bedfel - Dill., Boribuffe auf Berthpapiere 89 Dill., Roten imlauf 2301 Dill., Guthaben bee Ctaatefdapes 156 Mill., laufende Rechnungen ber Privaten 280 Mils lionen Franken.

Nachschrift.

Derlin, 24. Nov. Seute Nadmittag war bas Staatsminifterium gu einer Sitzung vereinigt. In berfelben ftand bie Frage gur Enischeidung, welche von ben in Aussicht genommenen Borlagen beim Lanbtage ein= gubringen feien. Dem Bernehmen nach wird bie Groffnungerebe außer ben vorzulegenben Gefegentwurfen befonbers eingehend die Finanglage bes Staats behandeln. Den Buftanb ber Rinangen bezeichnet man als einen außerorbentlich gunfligen. Wie zugleich verfichert wirb, hat ber Ronig in Folge bes Berichtes, welcher ihm uber benfelben erstattet worben ift , sich veranlagt gefeben , in einem an ben Finangminifter ergangenen Schreiben feine bobe Befriedigung über ben trefflichen Stand ber Finangen und über beren Berwaltung auszusprechen.

+ Berlin, 25. Nov. Man telegraphirt bem "Schw. D.": Die Rational-Liberalen beriethen geftern Albend ben Regierungefompromig in ber Militar= Frage. Ueber bie Grundlage bes breifahrigen Paufcquantums maren bie Unfichten getheilt; Die Gubbentichen maren größtentheils bafur. Morgen Fortfetung ber Berathung. Die Unnahme ift mahrscheinlich:

+ Berlin, 25. Rov. Gimfon eiflarte, bag er bie Biebermohl jum Brafibenten bes Reichstags annehme. Derfelbe ift aber fo leibend, bag er in biefer Geffion ichmer= lich ben Borfit wird führen tonnen.

+ Wien, 25. Nov. Das Abendblatt ber "n. Fr. Pr." melbet authentisch bie beutige Gibablegung folgenber neuen Minifter: Auersperg Brafibent, Laffer Inneres, Glafer Juftig, Stremanr Unterricht, Banhans Sanbel, Chlumesty Ackerbau, Unger ohne Bortefeuille. Die Landesvertheibigung ift bem Oberftleutnant Sorft übertragen; Finangminifter verbleibt vorläufig Solzge = than. Die Lanbtage in Mahren, Rrain, Oberöfterreich, Butowina und Borarlberg werden morgen aufgelost. Der Reicherath wird auf ben 2. Dez. einberufen.

Bien, 25. Nov. Die heutige "Wien. 3tg." veröffent= licht be Ernennung bes Grafen Beuft gum außerorbent= lichen Botichafter am brittischen Sofe.

+ Butareft, 24. Nov. Das Gerücht von einer angeblichen Demiffion bes Minifteriums wird von authentifcher Geite ale burchaus unbegrundet und erfunten bezeichnet.

+ Rom, 24. Nov. Der Papft hat Bifchofe fur 19 Diogefen ernannt, worunter fich 14 italienische befinden. Es wird versichert, bag ber Papft bei biesem Unlag feine Allofution gehalten, fondern nur febr furg von der Diffion bes Migr. Franchi's gesprochen habe.

+ Rom, 24. Rov. Der "Fanfulla" glaubt zu wiffen, bag die bas Ronflave regelnden Bullen abgeandert morben find, um bie funftige Pap ftwahl zu befchleunigen, ba man die Ginmischung ber Machte, welche bas Aus-Regierung beglanbigten Gefanbten merben ter Bar= lamentseröffnung beiwohnen. - Der Ronig befuchte geftern bas brafilianische Raiferpaar.

+ Paris, 24. Rov. Die Begnadigung 8=Rommif= fion hat über bie Begnabigungegefuche Roffel's unb Ferre's erfannt. Der "Agence Savas" gufolge glaubt man, daß bie Sinrichtung berfelben ohne Bergug ftattfinben werde. Die Kommiffion hat fich bis zum 4. Dez. vertagt. Thiers beabsichtigte beute Morgen mit bem Rriegsminifter Cissen nach Rouen abzureisen. — Durch Regierungsbekret wird bas Blatt "Rappel" suspendirt. — Die Geschwornen sprachen Tonnelet frei, welcher angeklagt war, am 5. Sept. in der Nähe von Paris einen sächsischen Sol= baten vorfaglich ermorbet zu haben.

+ Paris, 24. Rov. Die rabitalen Blatter veröffent= lichten beute Morgen eine Unfundigung, in welcher junge Leute aufgeforbert wurden, nach Berfailles gu geben, um bei ber Regierung um Milberung ber Strafe Roffel's nachzusuchen. Diese Manifestation ift, ber "Agence Savas" gufolge, ganglich miggludt. Es waren nur etwa 100 Berfonen erschienen, welche fich begnügten, Delegirte an Thiers

Berfailles, 25. Nov. Die "Corresp. Havas" melbet: Es icheint gewiß, bag bie Begnabigungs=Rommif= fion gestern bie Begnabigungs-Gesuche Roffet's, Ferre's und ber übrigen gum Tobe Berurtheilten verworfen hat. Die Kommissionsbeschlüsse bedürfen der Unterzeich= nung bes Brn. Thiers, welcher Abende von Rouen qu= ruckgekehrt ift.

† Bruffel, 24. Nov., Abends. Die Rammer ift bis gum nachften Dienftag vertagt. - Es haben wiederum mehrfache Demonftrationen ftattgefunden. Seute Abend um 7 Uhr wurde bie gesammte Garbe civique mittelft Generalmariches zusammenberufen.

+ Bruffel, 24. Nov., Abends. In ben Strafen ver- fammeln fich Bolfshaufen. Ernftliche Rubeftorungen find bis jest nicht vorgetommen. Die Burgergarbe murbe bei ihrem Ericheinen mit Beifall begrußt. Gine Befannt= machung bes Burgermeifters forbert bie Ginwohner auf. fich ber Ansammlungen in Maffen gu enthalten. Geine Pflicht fei is, ben Rubeftorungen ein Enbe gu machen.

+ London, 24. Rov. Die Ronigin bat fich nach Winbfor begeben.

+ Conton, 25. Rov. Dem gestrigen Abendbulletin gu= folge verbrachte ber Bring von Bales einen ruhigen Tag. Die Symptome find fortwährend gunftig. - Ein Telegramm bes "Dailh Telegraph" melbet, bag eine Barte mit 75 Mecca - Ballfahrern im Safen unterge= gangen ift; alle find ertrunten.

+ Bafhington, 24. Nov. Der Großfürst Alexis ift nach Reu-Port gurudgefehrt, von bem rufflichen Gefanbten Ratafain begleitet, welcher fich nach Rugland begibt. Die Befandtichafts Beichafte führt ingwijchen ber Militar= attaché Gorloff.

+ Rarleruhe, 25. Rov. 4. öffentliche Situng ber 3 weiten Rammer. Tagesordnung auf Montag 27. Rov., Bormittags 11 Uhr. 1) Angeige neuer Gingaben. 2) Munbliche Berichterstattung ber Bubgettommiffion über ben Gesethentwurf, die Steuererhebung im Monat Dezember 1871 und im erften Ralenberquartal 1872 betreffend und Berathung barüber. 3) Berffarfung ber Kommiffion für bie Berathung bes Gefetentwurfs, bie Ginführung bes beutiden Reiche Strafgefetbuches in Baben betreffenb.

Borlaufiges Bochenrepertoir bes Großb. Sof. theatere. Sountag: Reine Borftellung. Dienftag: "Rathlofe Erben." Mittwod: (in Baben) "Das Gefangnig." Donnerflag: "Maria Stuart." Conntag : "Die Meifterfinger von Rürnberg."

Frankfurter Rurszettel vom 25. November.

Deutschland 5% Bundesoblig, 1003/4 Desterreich 4% Papierrente										
De	utschla	nd 5%	Bund	esoblig	. 1003/	Defterr	eich 4	"/a Bap	ierrente	DEE
		Do	a Schal	mismis	e 100 ¹ / ₄	The latest the	24	ling 41/.	9/2	493/
Pr	eußen	41/20/	o Don	gation.	1003/	Eurem:	40/00	bl. i. Fco	.a 28 f	r. 88
Ba	iden 5	10 3	Obligat	tonen	10:	burg	4º/0 bu	. i. Thir	. a105 f	r. 88
	" 4	1/20/0			991/	Ruglar		Oblig.)
	" 4	0/0		de	943/		non d	e a 12.	the south	873/
-	, 3	1/2 /03	Oblig.v	.1842	903/		50/	bto. v.	1871	873/
Ba	mern 5	0/0	Obligat	tionen	1003/	Belgier	1 41/20	o Dblig	ation.	1011/
		1/20/0			991/	Same	en 41/	o/o oto	i. Thir.	. 9
		%			943/	Somet	2 41/20	o Gib. S	Oblia.	100
Bi	ürtteml	berg 5	10Dpl	igation	. 1027/	PERCHAN	41/20/	Bern. C	Sttsobl	991/
		4	1/20/0		995/	N.=Am	erita 6	% Bond	\$ 1882	r
411			0/0	1	941	18 (2.33 (39)	b	on 1862	dit.	971/
Ma	issau 4	1/20/	Obliga	tionen	98	celm	9 6	º/o bto.	1885	r
-10	" 4	%	-	- SHAR	921/	STATE OF THE PARTY.	p	on 1865		971/
	ichsen !			nation	1031/	3000	5	0/0 bto.	1904	r
S.:	=Gotha	50/0	"	20120	1011/	17 2 32	1	10/AOT D.	1864	951/
Ør.	. Seffe	n 5%/0	Obligi	ation.	1031/	10/0	pantijaj	6		32
dia	- Marie	40/0	T. III	- 75 %	96	Bolle f	ranz. 8	Rente		881/
De	fterreid	50/	18 41/1	errente	NO UNI	Leere	ORSEL	a banks	1.40%	931/

9	Al nob mi Man Alftier	ı und	Prioritäten.	22
3	Babifche Bant	1293/4	5% Deff. Ludwigsb. Pr.i. Thir.	1021/0
ä	Frantf. Bant à 500 fl. 3%	1381	5% Böhm. Weftb.=Br. i. Gilb.	801/8
	" Bantverein aThir. 100), 40%	5% Elifab. B. Br. i. & 1. Em.	813/4
	Ging.	1241/	50/0 oto. " 2. Em.	791/2
ï	" Bereinstaffe m. fl. 100	120	5% bto. fteuerfr. neue "	88
i	Darmitabter Bant		50/0 " (Reumarkt = Rieb)	881/8
9	Deft. Nationalbant	814	5% Frz.=3of.=Prior. fleuerfr.	857/8
	Defterr. Grebit-Aftien Sintigarter Bant-Afrien	1403/	5% Rronpr. Rud. Pr. v. 67/68	778/4
8	41/20/0bayr. Ofib. à 200 fl.	145	5% Rronpr. Rubolf Pr.v. 1869 5% Bftr. Nordweftb. Pr. i. S.	771/4
	41/20/opfäla. Marbhu. 500ff.		5% Ung. Oftb. Br. i. S.	86 ¹ / ₈ 74 ³ / ₄
9	40/08ubwigeh.=Berb.500ff.		5% Ungar, Nordoftb. Brior.	743/4
7	40/0 Seff. Lubwigebahn		3% öftr. Gud.=Lomb.=Br. i.Fcs.	473/4
10	31/20/0 Dberbeff. Gifnb. 350ft.	801/	5%	793/
12	5% öftr. Frz. Staateb.i. Fr.	3963/	30/0 Bftr. Staatsb. Brior. "	581/2
	5% " Süd.Lmb.=St.=E.=A.	2003/4	3% Lit. C, D&D/2	371/2
	5% " Rordwestb.=A.i.Fr.	2201/2	5% preug. Bodenfredit=Centre	al=
	5% Elijab. Eijnb. à 200fl.	246	Pfanbbriefe	1021/2
3	5% Galiz. Carl-Lubwigsb.	2573/	70% Rew=Port-City=Bonde	95
E	5% Rub. Gifnb. 2. G. 200ft.	165%	6% Bacific Central	88
	5% Böhm. Befib. 2. 200ft.		6% South Miffouri	731/2
	5% Frz. Joj. Eijnb. steuerfr.		5% Ungar. Beliz.	10011
7	5% Alföld Fium Gifnb. 6/7	100./4	Rhein. Rreditbant	1201/2

Unlebenslopie und Bramienauleiben

	12 The second se	
Bayr. 4% Bramien=Unl.	1121/4 Deftr. 41/0 250=fl.= Loofe v. 1854 77	
Babifche 40/8 bto.	1111/s " 50/0 500=fl. = " v. 1860 867/g	
" 35-fl.=Loofe	701/4 . 100=fl.=Loose von 1864 1413/4	
Braunfin. 20-ThirLoofe	191/, Schwedische 10. Thir Loofe 121/8	
Großh. Hessische 50-fl.=Loose		1
25:fl.= "	501/2 Meininger fl. 7. 6	

Wechfelfurfe, Gold und Gilber.

Amfterbam100 fl. 3% t.S.	99 Breug. Friedriched'o	r ff. 9.58—59			
Berlin 60 Thir., 4% "	105 Biftolen	9.40-42			
Brement 50 Thir. 31/2 . "	96 Holland. 10-fl.St.	, 9.53-55			
Samburg 100 M.= B. 4% "	873/. Ducaten	, 5.34-36			
London 10 Bf. St. 4% "	1181/4 20-France-Stude	. , 9.181/2-191/2			
Baris 200 Fcs. 66/0 "	915/8 Engl. Sovereigns	, 11.47-49			
Bien100fl. öftr. 28. 61/20/0"	1001/1 Ruffische Imperial.				
Disconto 1.S.	Dollars in Gelb 4% Dollarcoupon	, 2.241/2-251/2			
Stimmung: fift.					

Berliner Borfe. 25. Nov. Rrebit 1743/4, Staatebahn 2243/4, Lombarden 1141/2, 82er Amerifaner 98.

Biener Borfe. 25. Rob. Rrebit 30780, Staatebabn 39350, Lombarben 20120, Gilberrente -, Rapoleoneb'or 9.291/4, Anglobant-

Baris, 24. Rov. 3% Rente 64.90, Anleibe 92.20, Combarben 440, Staatsbahn 870, Italiener —, Goldagio 14%. Paris , 24. Rob.

> Berantwortlicher Rebafteur: Dr. 3. herm. Eroenlein.

Großberzogliches Softheater.

Sonntag 26. Rov. Reine Borftellung. Dienstag 28. Nov. 4. Quartal. 132. Abonnementssvorstellung. Zum ersten Mal wiederholt: Rathlose Erben, Lustspiel in 4 Ukten, von Benedix. Ansang 1/27 Uhr.

D.941. Altbreifach. Tiefees trubt benachrichtigen wir unfere ent= fernten Bermandten und Freunde, bag unfer lieber Gatte und Bater, Ernft Schintler, Dberamtmann, beute nach mehrwochentlichem fcmeren Leiben fanft entichlafen ift.

Altbreifach, ben 24. Rovember 1871. Die tieftrauernben Sinterbliebenen : Marie Schindler, geb. Frid. Pr.-Lieutenant Ernft Schindler. Marie Schindler.

Wichtig für Poftbeamte.

D.946. 1. In ber Unterzeichneten traf ein:

Katechismus Boft : Expedienten : Gramen

der Post-Examinator

Gin Compendium,

enthaltend alle nach § 19 bes Reglements ber Rord-bentiden Bofiverwaltung vom 15. Februar 1868 ge-forberten Brufungeg-genftanbe,

neb fi einer Einleitung, enthaltend bie Bedingungen jum Gintritt in ben Norts beutiden Bofibienft und gur bemnachftigen meiteren

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis 1 fl. 30 tr. Rarleruhe.

6. Braun'fche Sofbuchbolg. D.947. In unserem Verlage ist so eben er-

Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handels-Gesetze aller Länder von Dr. S. Borchardt. Geheimer Justiz-Rath, Ritter etc.

Erste Abtheilung. Die Wechselgesetze.

Zwei Bände. 73 Bogen Lex. 8. Geheftet. Preis 7 Thlr.
Inhalt: Band I. Die deutschen Wechselgesetze und die ausländischen Wechselgesetze in deutscher Uebersetzung.
Band II. Die ausländischen Gesetze im Orlginaltext.

(Jeder Band einzeln ist auch für den Preis von 4 Thirn. zu beziehen.)

Berlin. November 1871. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckere i



indem sofort nach Unwendung beffelben ein jugendlich frifder Teint hervor-gerufen wird. Much glättet es die im gerufen wird. Auch glättet es die im Gesichte entstandenen Aunzeln und entfernt in tünzester Zeit Sommerschroffen, Sonnenbrand, Lebersteden, Muttermale, Mitteser, rothe Kalen. Finnen ze., wirft tühlend, erfrischend und macht die Haut sosort blendend weiß, zart und geschweidig.

Lohse's Gesundheits-, Sekönheits – Lillenmilch-

solfe ift die zarteste, milbeste aller Seifen, welche in Wahrheit fpröde Gaut sanit, weich, weiß und geschmeisdig macht, alle Hautseller entfernt u. wegen ihrer Keinheit, Feinheit und ihres Wohlderuches alle anderen Seisten der Mott dierritt

fen ber Belt übertrifft. Breis 2 ff. bas flacon Eau de Lys. 36 fr. bas St. Seife.

Depôt in Karlsruhe bei Th. Brugier. General-Depot bei G. & Reuling's Rachfolger in Frantfurt a. M.

Merztliche Anzeige. Gin thatiger und erfahrener Argt, mabrenb bes Rrieges Bornand eines Lagarethes, fucht eine Stelle,

wo möglich mit firem Gehalte, in einem Lanbftabtchen Benfionsanstalt und Borbereitung gur Portevee-Kähnrich-Prüfung

Bur Erlangung bes nach neueftem Erlag erfor-Beugnisses ber Reife für Prima. Berlin, Brinzenstraße 44. D.929. 2. Dr. math. V. Schemmel.

Verlag der J. G. COTTA'schen Buchhandlung in Stuttgart.

D.825. 1. So eben erschien:

Instructive Ausgabe KLASSISCHER KLAVIERWERKE.

Sonaten und andere Werke

LUDWIG VAN BEETHOVEN.

Bd. 1-3 (Op. 2-51) unter Mitwirkung von J. Faisst bearbeitet von Sigmundert, Bd. 4 und 5 (Op. 53-129) von Hans v. Bülow.

a) Ausgabe in 5 Bänden:

Die früher erschienenen Abtheilungen dieser Ausgabe umfassen:

a) Ausgabe in 3 Bänden: Bd. 1 und 2 zu 2 Händen, Bd. 3 zu 4 Händen. Jeder Rihlr. 2. oder fl. 3. 30 kr. b) Ausgabe in 32 Heften: Heft 1-25 zu 2 Händen, Heft 26-32 zu 4 Händen fil.

b) Ausgabe in 9 Heften zum Preise von 15 Ngr. oder 48 kr. bis 27 Ngr. oder fl. 1. 30 kr.

Die Eigenthumlichkeit dieser Ausgabe, wodurch sie sich von all den verschiedenen älteren und neueren Ausgaben der Klavier-Klassiker unterscheidet, besteht, wie dies der Herr Herausgeber im Vorwort näher auseinandersetzt, darin, dass sie die Hauptwerke der Letzteren in einer Gestalt darbietet, welche Allen, die sich mit dem Klavierspiel auf den verschiedensten Stufen der Ausbildung lernend oder lebrend befassen, die möglichste Anleitung und Erleichterung für eine kunstgerechte technische Ausführung, wie für ein richtiges geistiges Verständniss und einen sinngemässen Vortrag gewähren soll. Zu diesem Behufe ist der musikalische Originaltext in sorgfältiger Revision und möglichst bequemer Schreibart, insbesondere auch mit genauer Darstellung und deutlicher Erläuterung afler einzelnen, namentlich bei älteren Componisten so vielfach missverständlichen Verzierungen, gegeben; die Phrasirung oder Anwendung des legato und staccato, sowie die Nüancirungen in der Tonstärke — in welchen Beziehungen hauptsächlich wieder ältere Werke, aber auch oft neuere, dem Vortrage des Spielers nur sehr allgemeine und unvollständige Bestimmungen geben — sind so eingehend und detaillirt als möglich bezeichnet; die Tempi sind durch metronomische Angaben veranschaulicht und etwaige Nüancirungen derselben sorgfältig angedeutet; endlich ist der Fingersatz mit aller wünschenswerthen Vollständigkeit beigesetzt. Dem hierdurch den Klavierwerken der Klassiker belgegebenen unmittelbar praktischen Commentar schliesst sich überdies ein musikwissenschaftlicher Commentar zu denseiben an, bestehend theils in Notizen über die formale Construction, welche den Compositionen selbst beigedruckt sind, theils in allgemeineren und specielleren Erörterungen uud Erklärungen geschichtlichen, analytischen und ästhetischen Inhalts, welche mit der Zeit in besonderen Heften erscheinen sollen.

Zu beziehen durch alle Buch- und Musikalienhandlungen des In- und Auslandes.

Ausführliche Prospekte überall gratis.

D.945. 3m Berlag von Ralid & Bogel in Rarlbruge ift fo eben erfchienen : Gesetzentwurf, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesethuches in Baden. Preis 48 Rrenger.

Heidelberg.

Café Wachter.

Meine seit bald hundert Jahren in der Familie bestehende, ehemals Churfürstlich privilegirte, nun bedeutend vergrösserte Café-Wirthschaft wird unter obiger Fima von Sonntag 3. Dezember an, wie seither, von Morgens 5 bis Abends 11 Uhr wieder eröffnet sein, was ich verehrten hiesigen und auswärtigen Freunden und Gönnern hiermit gebührend anzeige.

Karlsruhe.

Gasthof-Empschlung.

Gasthaus zum Baherischen Hof gelegenes, neuaegründetes

mit nen und elegant eingerichteten Zimmern , erlaube ich mir bem verehrlichen reifenden Bublitum unter Bufichrung guter Ruche, reiner Beine und billiger Bebienung hiermit bestens zu empfehlen. Rarisruhe, im Rovember 1871.

Anton Saumeffer.

T.948. In Ludwig Schmidt's Birlag in Fre

Bebaghel, Dr. 23. Das babifche burgerliche Recht und ber Code Napoleon bargeft Ut mit besonberer Rudficht auf bie Beburfniffe ber Praris. br. 6 fl. 36 fr. geb. 7 fl. 12 fr.

Der Chevertrag nach Frangofifch-Babi-ichem Recte. br. 42 fr.

D.940. 1. Rarlerube.

Befanntmachung.

Die Babl fill bas Sanbelsgericht Rurlerubes Pforgheim betreffenb. Die mahlberechtigten Raufleute ber Umtsgerichts-Bezirfe Karlerube, Bretten, Bruchjal, Duvlach, Ett-lingen und Philippsburg werben hiermit eingelaben, biejenigen seche Raufleute zu wählen, welche aur Erganzung bes handelsgerichtes Karlsrube-Pforzheim für die mit Ablauf dieses Jahres aus bemselben austretenden drei Richter aus dem handelsftande, herren August Den nig, Bernhard Schweize und Ferdis

nand Berrenner, Geifens ber handelstammer ber Stadt Railerube in Borichlag gebracht werben follen. Die Bahl findet Dienftag ben 12. Dezember, Nachmittage von 3 bie 5 Uhr, im Lotale ber Sanbelefams mer dahier ftatt, wo während bieser Zeit die Bahlstommission zur Empfangnahme der Stimmzettel ber Babler, welche in Berson zu erscheinen haben, versammelt sein wird. Gedruckte Berzeichnisse der wahlsberechtigten und wählbaren Kansseute können im Lostel der Kandlestennung vom A. Dauerker au in Contact ber Kandlestennung vom A. Dauerker au in Contact bei der Kandlestennung vom A. Dauerker aus in Contact bei der Kandlestennung vom A. Dauerker aus in Contact bei der Kandlestennung vom A. Dauerker aus in Contact bei der Schalesten und der tale ber Sanbelefammer bom 1. Dezember an in Ems pfang genommen werben.

Rarierube, ben 23. Rovember 1871. Der Borfigende ber Gandelbtammer: Spaas.

D.885. 1. Rarlerube. Gefchäfts = Empfehlung. Beehre mich hiermit anzuzeigen, baß ich bas Mabel-

und Bettengeidaft von herrn Rirdenbauer übernommen, und empfehle mich in Anfertigung aller Gatrungen Bolfiermobel und vollftanbigen Betten, fomie Uebernahme ganger Aussteuern, Einrichtungen für hotel unter Zusicherung ber reellfen, geschmad-vollfien Arbeit, prompte und billige Bebienung. Außerbem find auch flets die so beliebten Woll-matraten vorrätbig zum Preis von 13 ft. baar.

3. Röffing, Capezier,

Straffechtspflege.

E.365. Rr. 15,445. Raffatt. Der ledige, 28 Jabre alte Zimmermann Lufas Red von Muggen-Jahre alle Immermann Luide Arte ben Dingelt-finim, welcher flüchtig ift, wird unter ber Anfdulbi-gung, am 31. v. M. bem Bierbrauer Arantel in Muggenfturm Gerfie im Berth von 10 fl. entwenbet und hierburch einen III. gemeinen Diebfahl verübt

bei ber unterzeichneten Biborbe zu ftellen, indem fonft mach bem Ergebniß ber Untersuchung bas Erkenntniß

Bugleich wirb bas Bermogen bes Angeschulbigten in Beiding genommen. Raftatt, ben 24. Rovember 1871.

Großh. bab. Umtegericht.

23 a a g. E 364. Rr. 15,586. Raftatt. Der lebige Souh. macher Lutas Rübn von Detigheim, welcher bes. Diebftahls von fünf Thalerfliden 3. R. bes Rifolaus. Belg von Detigheim, und einer Tafchenubr 3. R. bes. Leopolb Braun von Rauenthal mitteif Unwenbung

von Gewalt, angeschulbigt ift, wird aufgesorbert, fich binnen 14 Tagen bei ber unterzeichneten Beborbe zu fiellen, indem sanft nach bem Ergebniß ber Untersuchung bas Erkennmiß Raftatt, ben 24. November 1871.

Großh. bab. Umtegericht.

E.378. Rr. 27,444. Freiburg. Dagbalena Duber, Fabritarbeiterin von Gidfletten, wird auf-

geforbert, fich binnen brei Boden

babier ju ftellen und uber bie ihr bereits eröffnete Be-Gitenutnig nach bem Ergebnig ber Unterfuchung gegen fie erlaffen merben foll.

Bugleich wird um Berhaftung und Ginlieferung ber Genannten erfucht. Freiburg, ben 21. november 1871.

Großh. bab. Umtegericht. Galura.

E.370. Rr. 7719. Borberg. Aus einem Bris vathaufe in Bildingen wurde am 6. b. DR. eine fils berne Cylinberuhr mit ftablernen Beigern (babei ein Gefundenzeiger) mit geripptem, goldrandigem Dedel, beffen Innenfeite einen von einem Deffer berrubrenben Rig und bie Rummer 9488 nebft bem Ramen bes Uhrmacher Steinleiter in Mergentheim - zeigt, entwenbet. Un ber Uhr mar eine ichwarze baumwollene Schnur jum Umbangen, sowie ein grunes Bandden für ben Uhrschluffel befeftigt.
Wir bitten um Fahnbung auf bie entwendete Uhr und ben unbefannten Thater.

Borberg, beu 22. Rovember 1871. Großh. bab. Umtegericht.

Ginger. Bermifchte Befanntmachungen. D.950. Nr. 12,798. Rarleruh

Das Großh. Bab. Gifenbahnlotteries Anlehen zu 14 Millionen Gulben gegen 35-fl. Loofe vom Jahr 1845 betr.

Die Biehung berjenigen 20 Gerien , welche bie in ter 104. Gewinnziehung bes obigen Anlehens mitfpies Ienben 1000 Loosnummern bezeichnen, wirb Donnerflag den 30. November 1871, Rachmittags 3 Uhr,

im Stänbehaus babier öffentlich vorgenommen werben. Karleruhe, ben 25. Rovember 1871. Großh. bab. Gifenbahn:Schulbentilgunge-Raffe.

Selm.

(Mit einer Beilage.)

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Sofbudbruderei.